Die Nordmark wird Völkerbrücke.

Von H. H. von Mellenthin.

I.

Schleswig von den Alliierten als Sturmblock gegen Deutschland gedacht. — Verbindung zwischen Nord- und Südgermanentum. — Die vom Versailler Vertrag bestimmten Plebiszit-Zonen. — Haltung Dänemarks während des Krieges und den Friedensverhandlungen gegenüber. — Gegen die Schaffung einer Irredenta. — Das Nationalitäten-Problem. — Schleswig-Holstein früher „Up ewig ungedeelt". — 1864 bis 1919.

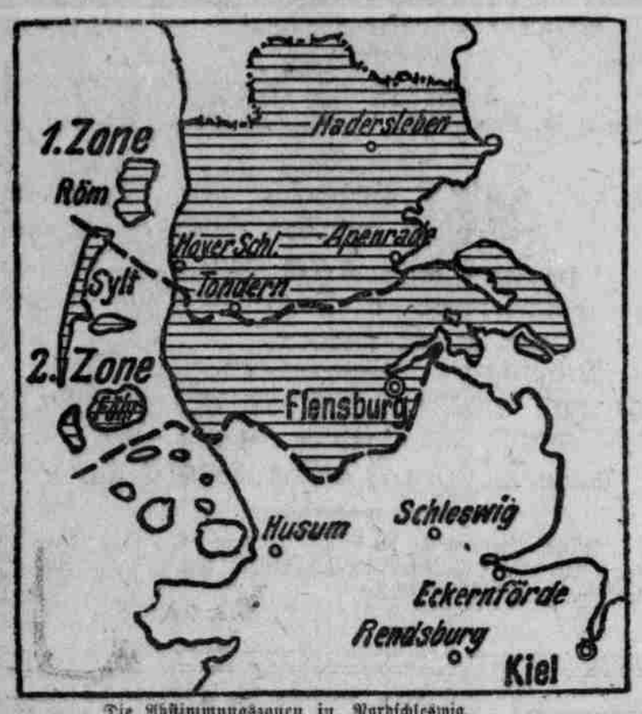

Die Abstimmungszonen in Nordschleswig.

Der jütische König Göttrik (Gottfried) errichtete, im 9. Jahrhundert, das Dannevirke, das Danewerk. Das war ein zwei Meilen langer Grenzwall, welcher „die deutsche Gefahr" von Dänemark abhalten sollte. Nach seiner Verstärkung, so im 12. Jahrhundert durch Waldemar den Großen und Knut VI., und in seiner späteren Vollendung reichte der 30 bis 40 Fuß hohe und mit vielen hölzernen Türmen versehene Wall bis an die Sümpfe von Hollingstad und deckte den gesamten Raum zwischen Treene und Schlei. Zweimal wurde im Mittelalter, zur Zeit König Heinrichs I. 934 und 36 Jahre später unter dem Kaiser Otto II., das Dannevirke von deutschen Heeren überrannt. Allmählich verlor es seine Bedeutung. Nach der organischen Verbindung von Schleswig und Holstein 1448 mit Dänemark geriet es in Verfall. Im Dänisch-deutschen Kriege 1848 legten die Dänen, nachdem sie Schleswig besetzt, zwar neue Schanzbefestigungen an, diese wurden jedoch von den preußischen Truppen unter Wrangel am 23. April 1848 im ersten Anlauf genommen. Seine letzte Rolle spielte der Schutzwall im Kriege 1864. Er wurde von den Dänen besetzt, aber auf die Kunde hin, daß sich die Preußen zum Uebergang über die Schlei anschickten, freiwillig aufgegeben. Heute zeugen nur noch geringe Ueberreste, wie der sogenannte Margaretenwall, die Oldenburg bei Haddeby, die Thyraburg und andere, von den Kämpfen, welche im Verlauf der Jahrhunderte stattgefunden, seitdem der Jüte Göttrik im 9. Jahrhundert das Dannevirke errichtet hatte.

Heute soll nun an der gleichen Stelle eine neue Grenze gezogen und ein neuer Wall errichtet werden. So bestimmt es der Friedensvertrag von Versailles. Mit den Bestimmungen des zwölften sich mit Schleswig beschäftigenden Abschnitts des Vertrages sollte eine reinliche Scheidung zwischen dem dortigen deutschen und dem dänischen Volkselement, nach dem „Recht der Völker auf die Selbstbestimmung ihrer Geschicke", vorgenommen werden. Aber auch in diesem Fall greift die Scheidung vielfach willkürlich ein in den Geltungskreis der beiden Volkheiten und störend in die beiden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Aber die Scheidung, welche in der deutschen Nordmark vorgenommen wird, vollzieht sich ohne die Gehässigkeiten und die Feindseligkeiten, von welchen die Auseinandersetzung, wie sie der Sieger in dem Vertrag für den Frieden anordnet, im Osten und im Westen begleitet ist. Auch in diesem Fall ist das Endresultat einem Plebiszit vorbehalten, wie aber auch immer dessen Spruch lauten wird, das Verhältnis zwischen Dänemark und Deutschland wird frei sein von der Bitterkeit und dem Haß, welche die Regelung der Gebietsfrage im Osten und im Westen zurücklassen muß. Und das stellt in erster Linie das Verdienst Dänemarks dar, daß es sich der Absichtlichkeit, mit welcher von der Pariser Friedenskonferenz auch diese Frage behandelt werden wollte, mit aller Entschiedenheit entgegengestemmt hat. Die restlos reinliche Scheidung im volklichen Sinne wird auch betreffs Nordschleswigs nicht durchgeführt werden können, aber es ist doch eine Möglichkeit einer verständigen und verständlichen Auseinandersetzung zwischen Dänemark und Deutschland geschaffen.

Das dem Plebiszit anheimgestellte Trennungsgebiet umfaßt, dem Vertrag gemäß, zwei Zonen. (Siehe die beigegebene Karte). Der Abstimmungsmodus ist in beiden Zonen der gleiche, die Feststellung des Resultats indessen eine verschiedene. In der ersten Zone entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das gesamte Gebiet, während in der zweiten nach Gemeinden abgestimmt wird. In der ersten Zone werden also auch diejenigen Gebietsteile, deren Bevölkerung sich in der Urabstimmung etwa für ein Verbleiben bei Deutschland aussprechen, an Dänemark fallen, und dadurch wird die Durchführung der „reinlichen Scheidung" gehindert. Die Pariser Friedenskonferenz hat sich bei dieser ihrer Feststellung sichtlich von dem Grundgedanken, der Zerstückelung Deutschlands, leiten lassen. Weniger volkliche Rücksichten als die Absicht, ein möglichst großes Gebiet von Deutschland abzutrennen, haben die Grenze der ersten Zone gezogen und die Art der Entscheidung festgesetzt. Anders liegen die Verhältnisse in der zweiten Zone. Durch die gemeindeweise Abstimmung ist dort die Möglichkeit einer reinlichen Linienziehung gegeben. Ursprünglich war auch noch die Errichtung einer dritten Abstimmungszone in Aussicht genommen. Die sollte sich weit in reindeutsches Land erstrecken. Die Chauvinisten, die Gesinnungsgenossen der früheren „Eiderdänen", die den dänischen Gebietsanspruch bis an die Eider ausdehnten, mochten wohl das gesamte frühere Herzogtum Schleswig wiedergewinnen, aber die Regierung in Kopenhagen hat abgewinkt. Schon hatten es die Chauvinisten in Paris durchgesetzt, auch die dritte, reindeutsche Zone dem Plebiszit zu unterstellen. Diese Idee wurde jedoch fallen gelassen, nachdem die dänische Regierung sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen hatte. Dieser Punkt ist denn aus dem Friedensvertrag nachträglich wieder gestrichen worden. Man wollte in Kopenhagen nicht durch die Einbeziehung rein deutscher Gebietsteile eine Irredenta großziehen und eine Bedrohung des inneren Friedens verhüten. Darum hat sich auch der leitende Propagandist der Geltung der dänisch-volklichen Idee in Schleswig, der frühere Reichstagsabgeordnete und einzige Vertreter des Dänentums in dieser Körperschaft, Hansen, der jetzt in Dänemark Minister für Schleswig ist, gegen die Absicht der Pariser Konferenzler und Friedensmacher erklärt und sich der Agitation der Chauvinisten für die Errichtung einer dritten Abstimmungszone mit reindeutscher Bevölkerung entgegengestemmt.

Der deutsche Reichskanzler Bauer hat unlängst, in Begleitung des Ministers Heine und des Staatskommissärs Köster, der Stadt Tondern einen Besuch abgestattet, um mit Vertretern des Deutschtums in der Stadt selbst und aus dem westlichen Abstimmungsgebiet, vom Festland, sowie von den Inseln, Beratung zu pflegen. In einer Ansprache an diese hat der Reichskanzler, unter anderem, folgendes ausgeführt:

„Setzen Sie Ihre ganze Kraft ein. Jeder deutsche Bürger muß ein ganzer Mann, jede deutsche Frau eine ganze Frau sein, dann bin ich überzeugt, daß das Ergebnis uns zu Ehren gereichen wird. Dann werden wir auch die Möglichkeit haben, mit der dänischen Regierung und der Internationalen Kommission zu einer annehmbaren Verständigung zu kommen. Nur eine nationale Scheidung, eine solche Grenzlinie, kann uns zu befriedigenden Verhältnissen führen und uns davor bewahren, daß der alte nationale Streit von neuem ausbreche. Nur das kann uns zu wirklich befriedigenden und friedlichen Beziehungen zu unserem Nachbarn führen. Wir haben das allerdringendste Interesse, mit Dänemark freundliche Beziehungen zu unterhalten. Sie wissen, daß es der mit ungeheuren Mitteln betriebenen Agitation und dem Einfluß der Entente gelungen ist, uns die ganze Welt zu entfremden. Während des ganzen Krieges hatten wir keine Freunde außer Schweden und Dänemark. Holland hat sich verständig verhalten, und die Schweiz, das muß man sagen, hat sich, soweit es die Entente zuließ, freundschaftlich uns gegenübergestellt. Dänemark hat unter der jetzigen Regierung eine musterhafte Neutralität bewahrt, uns wertvolle Dienste geleistet und Beweise seiner Teilnahme und seiner Freundschaft für Deutschland erbracht. Grade deshalb müssen wir alle den dringenden Wunsch haben, durch eine verständige, friedliche Regelung dieses nationalen Streitpunkts zu einem freundschaftlichen Verhältnis zu gelangen. Dänemark ist zwar nur ein kleines Land, aber wir brauchen es in der jetzigen schweren Zeit und auch in der Zukunft. Unter diesem Gesichtspunkt können wir nur auf das lebhafteste wünschen, daß diese Streitfrage wirklich im Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung gelöst werde. Es wird wesentlich von der dänischen Regierung abhängen, welche Auslegung das Ergebnis der Abstimmung später finden wird und zu welchen Entscheidungen die Internationale Kommission kommen soll. An der deutschen Regierung soll es nicht liegen. Wir werden bestrebt sein, wenn die deutsche Bevölkerung hier ihre Pflicht tut, dafür Sorge zu tragen, daß deutsche Landesteile und deutsche Bevölkerungskreise nicht vergewaltigt werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die deutschen Nordschleswiger ihren Mann stehen werden."

Diesen Ausführungen fügte Minister Heine folgende Worte hinzu: „Hier ist die Wiege des reinsten Germanentums. Von hier aus hat sich das reichste deutsche Blut über unser Vaterland ergossen. Von Westen nach Osten sind die Ströme fächerartig ausgegangen. Hier ist das alte Fundament des deutschen Volkes gelegt worden. Hier sind die Männer geboren, welche in Deutschlands Geschichte, für Deutschlands Größe sehr viel geleistet haben. Von Volk zu Volk und vorurteilslos Kultur und Wirtschaftswesen austauschend, so wird in Zukunft unsere gegenseitige Stellung zu verstehen sein."

Diese Worte haben nördlich der schleswiger Grenze, jenseits des alten „Dannevirkes", ein lebhaftes Echo gefunden. Nordschleswig kann eine Länderbrücke werden, über welche die südgermanisch-nordgermanische Annäherung schreiten kann. Die Entente aber will auch Dänemark zum Sturmblock gegen Deutschland gestalten. Der Krieg und der Frieden haben Englands Herrschaft zur See von neuem gefestigt. Gedenkt man heute in Dänemark der Zeit, da die Engländer, mitten im Frieden und weil sie auch damals schon die „Meister der Wogen" waren, vom zweiten bis fünften September 1807, Kopenhagen mörderisch beschossen und die gesamte dänische Flotte raubten?

* * *

In dem zwölften Abschnitt des Friedensvertrags von Versailles sind die folgenden wesentlichen Bestimmungen über Schleswig enthalten:

Zwölfter Abschnitt. Schleswig.

Artikel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird gemäß den Wünschen der Bevölkerung festgesetzt.

Zu diesem Zweck wird die Bevölkerung, welche das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden Linie bewohnt (2. Zone, siehe Karte)

- die ungefähr 13 Km. ostnordöstlich von Flensburg von der Ostsee ausgeht,
- dann nach Südwesten verläuft, südöstlich von Sygum, Klingsberg, Munkbraup, Adelby, Taftrup, Jarplund, Oversee und nordwestlich von Langballigholz, Landballig, Bönstrup, Rüllschau, Weseby, Kleinwolstrup und Groß-Solt verläuft,
- dann nach Westen, südlich von Frörup und nördlich von Wanderup,
- dann nach Südwesten, südöstlich von Oxlund Stieglund und Ostenau und nordwestlich der Dörfer an der Straße Wanderup—Kollund,
- dann nach Nordwesten, südwestlich von Löwenstedt, Joldelund, Goldelund, und nordöstlich von Kollerheide und Hügel bis zur Biegung der Sohalmer Au ungefähr 1 Km. östlich von Sohalm, wo sie die Südgrenze des Kreises Tondern erreicht,
- dieser Grenze bis zur Nordsee folgt,
- südlich der Inseln Föhr und Amrum und nördlich der Inseln Oland und Langeneß verläuft,

aufgefordert werden, sich durch eine Abstimmung zu entscheiden, welche unter folgenden Bedingungen stattfinden soll:

1. Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und binnen einer Frist von 10 Tagen müssen die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) das Gebiet nördlich der vorbezeichneten Linie räumen.

Das Gebiet wird unverzüglich einer internationalen Kommission von 5 Mitgliedern unterstellt, von denen 3 durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden.

Die norwegische und schwedische Regierung werden gebeten werden, jede ein Mitglied zu ernennen; falls sie dies nicht tun, werden diese beiden Mitglieder durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte gewählt.

Die Kommission, die erforderlichenfalls durch die notwendigen Truppen unterstützt wird, besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis. Sie hat insbesondere unverzüglich für den Ersatz der entfernten deutschen Behörden zu sorgen und muß nötigenfalls selbst die Entfernung und den Ersatz derjenigen Ortsbehörden anordnen, bei denen dies notwendig erscheint. Sie trifft alle Maßnahmen, die sie für geeignet hält, um eine freie, geheime und unabhängige Abstimmung zu sichern. Sie läßt sich von technischen Beratern deutscher und dänischer Staatsangehörigkeit unterstützen, die sie aus der örtlichen Bevölkerung auswählt. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Hälfte der Unkosten der Kommission und der durch die Volksabstimmung verursachten Unkosten wird von Deutschland getragen.

2. Stimmberechtigt sind ohne Unterschied des Geschlechtes alle Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie müssen bei Inkrafttreten dieses Vertrages das 20. Jahr vollendet haben.

b) in dem der Volksabstimmung unterworfenen Gebiet geboren sein oder dort vor dem 1. Januar 1900 ihren Wohnsitz gehabt haben oder von den deutschen Behörden ausgewiesen worden sein ohne dort ihren Wohnsitz beibehalten zu haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde ab, wo er seinen Wohnsitz hat oder aus der er gebürtig ist. Die Militärpersonen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der deutschen Armee, die aus dem der Volksabstimmung unterworfenen Teil Schleswigs stammen, müssen in die Lage gesetzt werden, sich in ihren Heimatsort zu begeben, um an der Abstimmung teilzunehmen.

3. In dem Abschnitt des genannten Gebiets nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden Linie (auf der beigefügten Karte, 1. Zone):

- die südlich der Insel Alsen liegt und der Mittellinie der Flensburger Förde folgt,
- die Förde an einem Punkte ungefähr 6 Km. nördlich von Flensburg verläßt und aufwärts dem Laufe des Baches folgt, welcher bei Kupfermühle vorbeifließt,
- bis zu einem Punkte nördlich von Klehnis,
- nördlich an Hatzburg und Ellund vorbei und südlich von Felslee verläuft und die Ostgrenze des Kreises Tondern an dem Punkte erreicht, wo sie sich mit der Grenze zwischen den alten Gerichtssprengeln von Slogs und Kjaer schneidet,
- dieser letztgenannten Grenze bis zur Scheidebek folgt,
- dem Laufe der Scheidebek (Alte Au) abwärts folgt, dann dem der Süder Au und der Wied Au bis zu dem Bogen der letzteren, ungefähr 1500 Meter westlich von Rutebüll,
- sich dann nach Westnordwest wendet und die Nordsee nördlich von Eiektoft erreicht,
- von dort nördlich der Insel Sylt verläuft,

wird die oben vorgesehene Abstimmung spätestens 3 Wochen nach der Räumung des Gebietes durch die deutschen Truppen und Behörden vorgenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Mehrheit der Stimmen in diesem ganzen Abschnitt bestimmt. Es wird durch die Kommission unverzüglich zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Hauptmächte gebracht und bekanntgegeben.

Wenn die Abstimmung zugunsten der Wiedereinverleibung dieses Gebietes in das Königreich Dänemark ausfällt, so ist die dänische Regierung nach Verständigung mit der Kommission ermächtigt, es durch ihre Militär- und Verwaltungsbehörden sogleich nach dieser Bekanntmachung besetzen zu lassen.

Artikel 110.

Bis zur Festsetzung an Ort und Stelle bestimmen die alliierten und assoziierten Hauptmächte eine Grenzlinie auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung und des Vorschlages der internationalen Kommission, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen der Gegend.

Von diesem Zeitpunkt an kann die dänische Regierung diese Gebiete durch dänische Zivil- und Militärbehörden besetzen lassen, und die deutsche Regierung kann bis zu der genannten Grenzlinie die von ihr zurückgezogenen Zivil- und Militärbehörden wiedereinsetzen.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte endgültig auf alle Hoheitsrechte über die Gebiete Schleswigs, die nördlich der vorstehend festgesetzten Grenzlinie liegen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden die genannten Gebiete Dänemark übergeben.

Artikel 111.

Eine Kommission aus sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Dänemark und eines durch Deutschland, ernannt werden, tritt binnen 14 Tagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Abstimmung zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie festzusetzen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; sie sind für die Beteiligten bindend.

Artikel 112.

Alle Bewohner des an Dänemark zurückfallenden Gebiets erwerben ohne weiteres das dänische Bürgerrecht.

Die Personen jedoch, welche sich in diesem Gebiete nach dem 1. Oktober 1918 niedergelassen haben, können die dänische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der dänischen Regierung erwerben.

Artikel 113.

Binnen einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage, wo die Staatshoheit über das gesamte der Volksabstimmung unterworfene Gebiet oder einen Teil desselben an Dänemark zurückfällt, kann jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber in dieser Gegend keinen Wohnsitz hat und deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren.

Jede Person über 18 Jahre, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, kann für Deutschland optieren.

Die Option des Ehegatten schließt die der Ehefrau, die Option der Eltern die der Kinder unter 18 Jahren ein.

Die Personen, welche das vorerwähnte Recht der Option ausgeübt haben, müssen innerhalb der darauffolgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

Sie können ihren Grundbesitz in dem Gebiete des anderen Staates behalten, in dem sie vor der Ausübung ihres Optionsrechtes ihren Wohnsitz hatten. Sie können ihr bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen.

* * *

Die ursprüngliche Grenze zwischen den Herzogtümern Schleswig und Holstein bildete die Eider. Der Jütenkönig Göttrik, welcher das Danewerk als Schutzwall gegen Deutschland aufgerichtet hatte, führte Krieg gegen Karl den Großen. Das eroberte Gebiet „südlich von der Aue", damals durch die Königsau oder Schottburgerau und den Grenzwald Farris, den Föhrenwald, geschieden, wurde ein Teil des Dänenreiches, bewahrte sich indessen lange Zeit hindurch eine weitgehende Selbständigkeit. Die verschiedenen Linien und Geschlechter des dänischen Dynastenhauses, welche sich auch „Herzog zu Sleswik" und Knäs (König) der Obotriten nannten, befeindeten sich Jahrhunderte lang unter einander. Als im August 1386 zu Nyburg auf Fühnen der Vertrag zu Stande kam, welcher das Herzogtum Schleswig mit Neufriedland als ein „erbliches dänisches Fahnenlehn" den holsteinischen Grafen von der Rendsburger Linie zu gesamter Hand überließ. Damit war Schleswig-Holstein entstanden. Christian I. von Dänemark wurde am fünften März 1460 zum Landesherrn in den Herzogtümern gewählt, wodurch die Personalunion mit Dänemark hergestellt war. Er legte das Versprechen ab, daß die Lande ewig zusammenbleiben sollten: „Up ewig ungedeelt!"

Das war die Besiegelung des meerumschlungenen und ungedeelten Landes Schleswig-Holstein. Das Band ist indessen in den vielen Kämpfen, an welchen sich die vereinigten Herzogtümer beteiligten, des öfteren zerrissen worden. Das schleswig-holsteinsche Land wurde verwickelt in die Streitigkeiten Dänemarks, Norwegens, Schwedens, des Kaisers, der Herzöge von Pommern und anderer Länder und Herren. Im dreißigjährigen Kriege mußte es den Einfall der Kaiserlichen unter Tilly und Wallenstein, im Nordischen die Belagerung der herzoglichen Festung Tönningen und die Niederbrennung der königlichen Stadt Altona über sich ergehen lassen. Nachdem Herzog Karl Peter Ulrich aus dem Gottorper Hause den russischen Zarenthron, 1762 als Peter III., bestiegen hatte, bereitete er sich auf die Zurückeroberung seines Erblandes Schleswig vor, und nur seine Ermordung bewahrte Schleswig-Holstein vor neuer Kriegsnot. Von Christian I. an blieben die dänischen Könige ununterbrochen bis zum Jahr 1863 Herrscher auch in Schleswig-Holstein. Aber die Fehden zwischen den verschiedenen Linien des Herrscherhauses dauerten an. Rendsburg, Gottorp, Oldenburg, Sonderburg, Hadersleben, Glückstadt, Schaumburg, Plantzau, sie alle erhoben Erbanansprüche auf die Nachfolge in Schleswig-Holstein. Diese Streitfrage wurde durch das Definitivtraktat vom 1. Juni 1773 dadurch gelöst, daß Schleswig-Holstein als Provinz dem Königreich Dänemark einverleibt wurde. Aber das Land behielt immer noch gewisse Eigenrechte auf dem Gebiet der Verwaltung, auch mußte der Dänenkönig Friedrich IV. nach der Errichtung des Deutschen Bundes diesem als Herrscher in Schleswig-Holstein beitreten (14. Juli 1815), wodurch der deutsche Charakter des früheren vereinten Herzogtums von neuem bekräftigt wurde.

Christian VIII. machte sich die Stabilisierung der Einheit des Königreichs Dänemark zur Lebensaufgabe. Am 8. Juli 1848 erließ er einen „Offenen Brief", in welchem „die Gültigkeit der Erbfolge nach dem Königsgesetz, wie in Dänemark und Lauenburg, so auch in ganz Schleswig und einigen Teilen von Holstein" festgestellt wurde und es des weiteren hieß, daß „betreffs der übrigen Teile Holsteins andere Verhältnisse obwalteten, der König indessen unablässig bestrebt sei, die volle Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamtstaates in die Wege zu leiten". Gegen diesen „Offenen Brief" erhoben die jüngere gottorpsche und die sonderburgische Linie beim Deutschen Bundesrat Protest. Der Entwurf einer neuen Verfassung sprach die Aufhebung der Sonderrechte Schleswig-Holsteins, sowie die der Gemeinsamkeit der Lande durch die „Aussonderung" Holsteins aus.

Die willkürliche Trennung Schleswigs von Holstein führte zum dreijährigen Deutsch-dänischen Kriege 1848—1850, welchen die Herzogtümer schließlich allein führten, bis Oesterreich und Preußen im Jahre 1850 intervenierten. Eine Verständigung wurde erzielt, nach welcher die deutschen Großmächte selbst die Trennung der beiden Herzogtümer anerkannten, sogar Holstein Dänemark ausgeliefert wurde, beiden aber auch jetzt noch seine Selbstverwaltung vorbehalten blieb.

Mit dem Ableben König Friedrich VII. im Jahr 1863 war die königlich dänische Linie des Oldenburgischen Hauses (Holstein-Glücksburg) ausgestorben. Sein Nachfolger, Christian IX., bestätigte das neue Grundgesetz für Dänemark und Schleswig. Zugleich meldete aber auch der Erbprinz Friedrich von Augustenburg seinen Erbanspruch auf Schleswig-Holstein an und wurde in vielen Orten als Herrscher ausgerufen. Der Deutsche Bundesrat beschloß sofortige Exekution gegen König Christian, welcher als Herrscher in den Herzogtümern Mitglied des Deutschen Reichs war, in Holstein und Lauenburg, und sächsische und hannoversche Truppen besetzten zunächst ganz Holstein. Es folgte der Krieg 1864 Preußens und Oesterreichs gegen Dänemark. Im Frieden zu Wien, 30. Oktober 1864, trat der Dänenkönig Christian IX. seine gesamten bisherigen Rechte auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein und Lauenburg an Oesterreich und Preußen ab. Nach der Konvention von Gastein, 14. August 1865, sollten die durch den Wiener Frieden erworbenen gemeinsamen Rechte von Oesterreich in Holstein und von Preußen in Schleswig ausgeübt werden, Lauenburg aber sofort an Preußen fallen. Ein Gutachten des preußischen Kronsyndikats beseitigte auch die Erbansprüche des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg.

Schleswig-Holstein wurde dann zur Kampffrage zwischen Preußen und Oesterreich über die Hegemonie in Deutschland. Der Krieg 1866 entschied diese Frage und zugleich das Schicksal Schleswig-Holsteins. Artikel 5 des Friedens von Prag am 23. August 1866 stellte fest: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt an Se. Majestät den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein mit der Maßgabe, daß die Bevölkerung der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen."

Der Gedanke durch ein Plebiszit über die Zugehörigkeit Nordschleswigs zu Deutschland oder Dänemark entscheiden zu lassen, war zuerst von Napoleon III. angeregt worden. Schon während des Krieges 1864 hatte er einen solchen Entscheidungsmodus vorgeschlagen, und der Vorschlag war von England unterstützt worden. Die Ausführung scheiterte indessen an dem Einspruch Dänemarks selber, welches damals noch das gesamte Herzogtum Schleswig für sich beanspruchte. Wieder ist es dann Napoleon gewesen, auf dessen Einwirkung hin die Plebiszitbestimmung dem Artikel fünf des Prager Friedensvertrages angehängt wurde. Und wieder scheiterte die Ausführung an der Haltung Dänemarks, weil es sich mit Preußen nicht über die Garantien einigen konnte, die der deutschen Bevölkerung in den an Dänemark abzutretenden Gebieten gewährt werden sollten. Schließlich wurde die Bestimmung durch eine vertragliche Abmachung zwischen Preußen und Oesterreich vom Jahr 1878 überhaupt aufgehoben.

Die dänische Regierung beruft sich denn auch für ihren heutigen Anspruch gar nicht auf die Plebiszitbestimmung des Prager Friedens. Eine Meldung, Dänemark habe in einer Note an Deutschland (dies war noch vor der Feststellung des Versailler Friedensvertrages) die Herausgabe Nordschleswigs auf Grund der Bestimmung des Prager Friedens verlangt, wurde ausdrücklich dementiert. Der Artikel 5, so heißt es in diesem Dementi, gewähre Dänemark selbst überhaupt keinen legalen Anspruch, sondern lediglich den Nordschleswigern das Recht, durch Urabstimmung ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen. Auch heute ginge die Berufung auf das Recht der Selbstbestimmung durch ein Plebiszit nicht von der dänischen Regierung, sondern von der Bevölkerung Nordschleswigs aus. Diese Berufung ist zunächst angemeldet worden von dem einzigen Dänen, welchen Nordschleswig in den deutschen Reichstag gesandt hatte. Dann hat das dänische Parlament in einer geheimen Sitzung beider Kammern nach einer Rede des damaligen Auslandministers Scavenius einstimmig eine Resolution angenommen, welche besagte, daß die nationalen Hoffnungen Dänemarks unauflösbar verknüpft seien mit dem Recht auf nationale Selbstbestimmung. "Auf der Pariser Friedens-Konferenz hatte sich die Neigung herausgestellt, auch Dänemark zu einem Pufferstaat — mit solchem Begriff ist bekanntlich auf der Konferenz eifrig in allen Richtungen gearbeitet worden — zu gestalten und ihm ein größeres auch rein deutsches Gebiet zuzuschanzen. Gegen diese Absicht hat sich eine halbamtliche dänische Erklärung mit folgender Begründung gewendet:

1. — Das würde eine Verneinung der idealen Grundlage bedeuten, auf welcher sich die nationalen Ansprüche der Bewohner Schleswigs sowohl, wie der Dänemarks in den vergangenen fünfzig Jahren aufgebaut haben.

2. — Eine deutsche Bevölkerung innerhalb der dänischen Grenzen würde eine dauernde Versuchung zur Einmischung für Deutschland bilden, eine Gefahr, welche im Verhältnis zur Zahl der deutschen Bevölkerung auf dänischem Gebiet größer werden müßte.

3. — Ein solcher Zustand könnte zudem zu einer engeren kulturellen Verbindung mit Deutschland führen, als für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Eigenart Dänemarks wünschenswert wäre.

4. — Auch die in Dänemark selbst aufgetauchte und verfochtene Anregung einer Personalunion ist unter der Erwägung zu verwerfen, daß eine solche Verbindung Dänemark eher nach Deutschland hinüber, als die Herzogtümer zu Dänemark ziehen würde.

5. — Auch vom Standpunkte der Alliirten und Amerikas aus würde eine Lösung auf den obigen Linien weniger wünschenswert erscheinen. Solche Lösung könnte nicht in Einklang gebracht werden mit dem Prinzip der Selbstbestimmung. Sie würde eine dauernde Streitfrage zwischen Dänemark und Deutschland abwerfen.

6. — Eine Gebietsregelung, welche nicht von Deutschland uneingeschränkt und ehrlich akzeptiert werden könnte, müßte zur Aufrechterhaltung dauernd der diplomatischen und, wie zu befürchten steht, auch der gelegentlichen militärischen Stützung bedürfen, denn die menschliche Natur ändert sich nur langsam und neue Streitigkeiten würden entstehen. Ja auch ein unvergrößertes Dänemark, in der Lage des Schwächeren dem stärkeren Deutschland gegenüber verharrend, würde die Aufgabe an die Alliirten und die Ver. Staaten stellen, Sorge und Verantwortung für die Aufrechterhaltung solcher Vereinbarungen auf sich zu nehmen. Mit anderen Worten, Dänemark selbst würde in die bedauerliche Lage gedrängt werden, sich nach Hilfe von außerhalb umzuschauen, während die politischen Verhältnisse einem dauernden Wechsel unterworfen sein könnten. Es würde vielmehr zu einer dem deutschen Bevölkerungsbestandteil gegenüber ungerechten Regelung führen und Anlaß zur Verbitterung geben und in Deutschland den Revanchegedanken lebendig machen."

Es heißt dann in der betreffenden offiziösen Erklärung weiter:

„Geschichtliche Beispiele und Erfahrungen warnen vor derartigen Abmachungen, und solche Warnung sollte von allen Parteien beherzigt werden. Die Ueberweisung an die Völkerliga würde keine befriedigende Lösung bedeuten, denn gerade das Prinzip, auf welchem ein Völkerbund aufgebaut werden soll, würde verletzt werden, falls Dänemark eine deutsche Bevölkerung in seinem Gebiet erhalten sollte. Die gesamte Frage ist wirklich eine schwierige und sie ist leider in der internationalen Besprechung nur zu oft verdunkelt worden durch die Handlungen und die Propaganda von Leuten, welche es unzweifelhaft gut meinen, die indessen politisch nicht ganz zuständig sind. Es kann daher nicht stark genug betont werden, daß Dänemark eine Lösung nach ausschließlichen nationalen Erwägungen sucht, was nicht nur den wahren Gefühlen und tatsächlichen Interessen entspricht, sondern auch in Uebereinstimmung steht mit den immer wieder proklamierten Prinzipien der Alliirten und Amerikas, daß die neuen nationalen Regelungen gerecht und endgültig sein müßten. Die dänische Nation verlangt die Rückkehr der dänischen Teile Schleswigs zu Dänemark in einer Weise, welche keinen Anlaß zu zukünftigen Mißverständnissen geben kann. Dieser Standpunkt bedeutet tatsächlich lediglich eine Fortsetzung der Politik der Neutralität, welche Dänemark während des Krieges in gleicher Loyalität beiden Seiten gegenüber befolgt hat."

Dieser Standpunkt ist der vernünftiger Leute und kluger Staatsmänner. An ihm bricht sich der Wogenschwall nationaler Verhetzung. Die Berücksichtigung der Wirklichkeiten der Gegenwart und die verständige Erwägung der Zukunfts-Möglichkeiten stehen im scharfen Gegensatz zu der Raserei, von welcher die Gemüter anderswo ergriffen sind und dem Taumel, in welchem sich die Absichten anderer drehen. Dänemark weist die Zumutung, den Revanchegedanken gegen sich mobil zu machen, zurück. Es will sich nicht in die erniedrigende Lage bringen lassen, ganz von der Außenhilfe abhängig zu sein. Es steht für die reinliche und endgültige Scheidung ein. Es stöbert nicht in allen Scharteken herum, um irgend einen vergilbten „historischen Anspruch" auszubaldowern, noch fährt es mit suchendem Finger auf der Landkarte nach etwaigen einzuheimsenden Gebieten herum. Man ist sich in Kopenhagen der Tatsache bewußt, daß die „historischen Ansprüche" mit manchen Widerhaken versehen sind, welche sich leicht in das eigne Fleisch bohren, und daß im Wechsel der politischen Verhältnisse die Erregung der Bitterkeit unter den Völkern und eine gewaltsame Regelung der Zustände den Vergewaltigern von heute morgen zum Verhängnis werden kann.

Die Frage Nordschleswig bedeutete mehr als die Zuteilung von soundsoviel Quadratkilometern Gebiets und die Souveränität über soundsoviel mehr Seelen. Seitdem mit der Aufstellung des Axioms: „Up ewig ungedeelt!" der innere Zusammenhang der Herzogtümer Schleswig und Holstein festgestellt worden ist und der Kronenträger in Dänemark sich auch den Herzoghut aufgestülpt hat und unter diesem Mitglied des Deutschen Bundes geworden war, ist Schleswig-Holstein eine deutsche Frage geworden. Diese Frage ist durch die Versuche der beiden Christiane, die den Herzogtümern gemeinsamen Vorrechte zu zerschlagen und dadurch die Zusammengehörigkeit aufzuheben, aufgerollt worden. Gelöst wurde sie weder durch den Wiener, noch den Prager Frieden, noch durch die Abmachung zwischen Preußen und Oesterreich im Jahr 1878. Auch der Friedensvertrag von Versailles wird dieser deutschen Frage die entscheidende und restlose Lösung nicht sichern können.

Ein „historischer" Anspruch Dänemarks auf auch nur Nordschleswig existiert überhaupt nicht. Das Recht der Selbstbestimmung der Mehrheit der Bevölkerung allein verleiht, nach ausdrücklicher Anerkennung auch Dänemarks, der dänischen Bevölkerung der betreffenden Gebiete die Berechtigung, sich betreffs der Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Schleswig ist im historischen Sinne niemals „dänisch" gewesen. Aber die Tatsache liegt vor, daß die dänische Bevölkerung in den Gebieten, in welchen sie sich in der Mehrzahl befindet, den Anschluß an Dänemark wünscht. Eine restlos reinliche Scheidung wird sich, angesichts der Mischung der Nationalitäten, auch in Nordschleswig nicht durchführen lassen. Wie immer die Entscheidung auch ausfallen mag, Teile der Bevölkerung werden sich vergewaltigt fühlen, zumal in der ersten Abstimmungszone, in welcher die Gesamtheit der Stimmen das Schicksal aller einzelnen Teile entscheidet.

Aber die gemeindeweise Entscheidung würde in diesem, an Dänemark unmittelbar angrenzenden Gebiet eine Reihe von Enklaven schaffen, welche die Scheidung überhaupt praktisch wertlos machen und die heute vorhandene Reibungsfläche nur vergrößern würde.

Es gibt nur e